

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 32 (1927-1928)
Heft: 13

Artikel: Nochmals das Tuberkulosegesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gessen, dass die beste Kraft der verheirateten Lehrerin vor der Heirat vielleicht schon im Schuldienst verbraucht wurde und nun im doppelten Berufsleben den Anforderungen nicht mehr Genüge leisten kann. Unglück in der Ehe selbst wird sie so zermürben, dass ihre Gesundheit den seelischen und Schulforderungen nicht standhalten können wird.

Aus all dem Gesagten geht hervor, dass den Lehrerinnen, verheiratet oder ledig, durch die Schulstube mancherlei Gefahren drohen.

Nochmals das Tuberkulosegesetz.

An unserer letzten Delegiertenversammlung freuten wir uns, dass das Tuberkulosegesetz in seinem Paragraphen 5 nun eine Form gefunden habe, die unsern Wünschen Rücksicht trug. Um so mehr überraschte es uns, zu hören, dass auf Antrieb des Ständerates nochmals auf diesen Artikel zurückgegriffen werden solle, ja dass der Bundesrat um ein neues Gutachten in dieser Angelegenheit angegangen worden sei.

Die bundesrätliche Botschaft vom 21. Februar 1928 zu diesem Punkte befasst sich hauptsächlich mit der Frage, welche Lasten dem Bunde erwachsen könnten, wenn das Obligatorium der Unterstützung an Lehr- und Pflegepersonal, das eine Ansteckungsgefahr für seine Schutzbefohlenen darstellt, ausgesprochen werde. Dass der Bund nicht nur das Obligatorium aussprechen dürfe, sondern auch an die Kosten dieser Unterstützung den Kantonen einen Betrag gewähren müsse, das stand von Anfang an fest. Die bundesrätliche Botschaft berechnet die Kosten der Unterstützung, die zu Lasten des Bundes fallen würden (50 % der Gesamtsumme) mit Fr. 250,000, fügt aber bei, dass diese Summe sehr hoch gegriffen sei und wahrscheinlich bei weitem nicht erreicht werde. Auf Grund dieser Berechnung wäre nun wohl zu erwarten gewesen, dass der Bundesrat die Beibehaltung des Obligatoriums befürwortet hätte. Um so erstaunter ist man, zu lesen, dass er trotz der voraussichtlich bescheidenen Belastung vorschlägt, vom Obligatorium abzusehen, da dessen Durchführung in den Kantonen zu grosse Schwierigkeiten verursachen werde.

Der Ständerat war nur zu bereit, diesem bundesrätlichen Wink zu gehorchen. Wir hofften aber, dass wiederum der Nationalrat sich für unsere Wünsche einsetzen würde. Wir schrieben darum nochmals zusammen mit dem Schweizerischen Lehrerverein einen Brief an den Präsidenten der nationalrätlichen Kommission und baten darin, der Nationalrat möge auf seinem bisherigen Standpunkt verharren.

Leider sind unsere Hoffnungen getäuscht worden. Wie aus dem Zeitungsreferat über die Verhandlungen im Nationalrat hervorgeht, waren es weniger sachliche Erwägungen, die eine Wandlung im Nationalrat hervorgebracht hätten, vielmehr schien die Zustimmung zum ständerätlichen Beschluss eher eine Ermüdungserscheinung zu sein. Man hatte genug davon, sich die Sache einmal ums andere zuzuschieben; einmal wollte man damit zu Ende kommen. Der Ständerat hat sich als der hartnäckigere erwiesen, der den Sieg davontrug.

Es wird nun an den Lehrer- und Lehrerinnenkreisen sein, in ihren Kantonen das Obligatorium durchzusetzen, das auf dem Boden des Bundes noch nicht erhältlich war.

G. G.